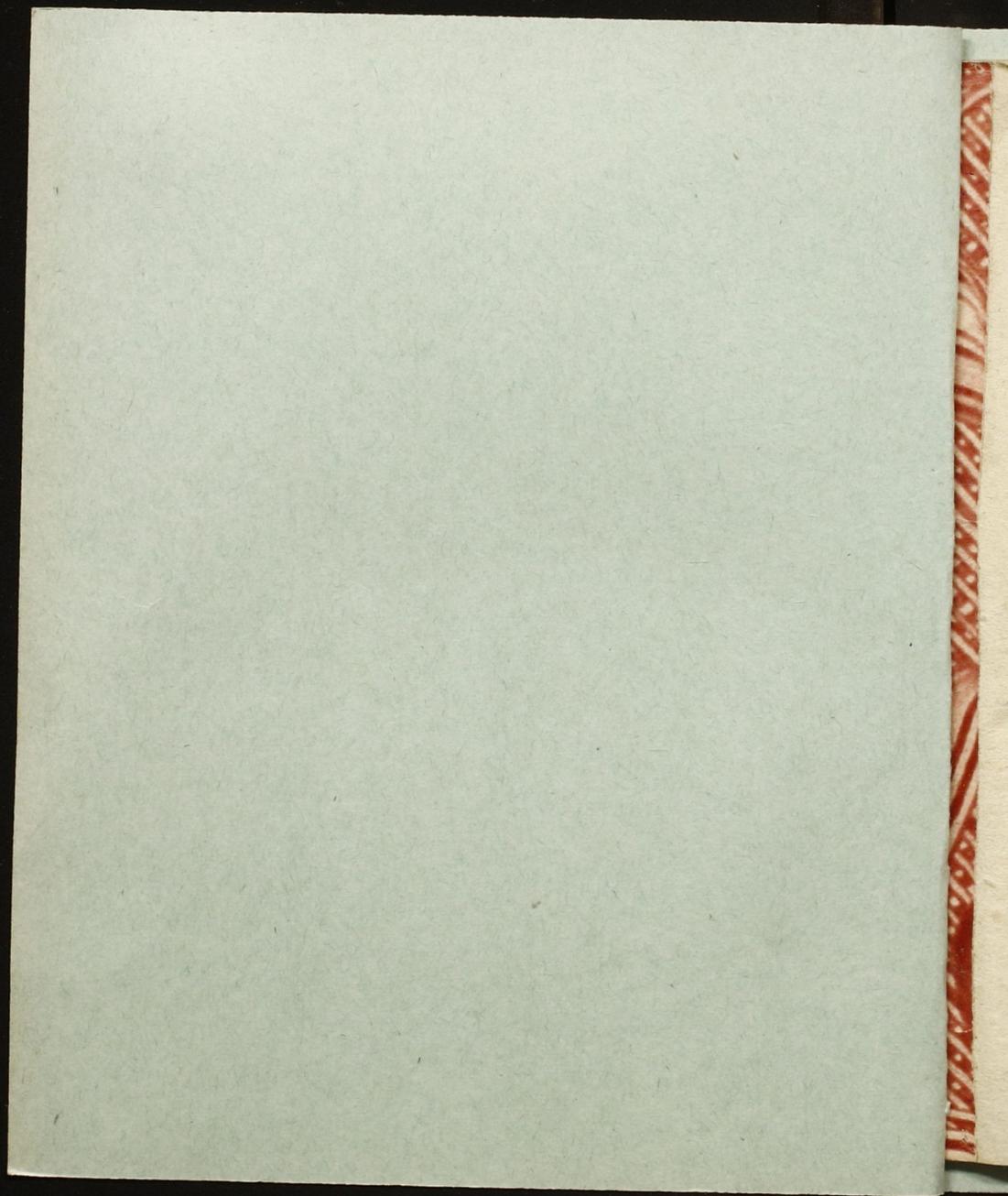


Ya
2941 a





h. 758

Des
Raths zu Dresden
Ordnung,

Ya
2941a

Wie bey ereigneten gefährlichen Seuchen, und
anderen ansteckenden Kranckheiten, die Inwohner und
Bürgerſchaft hieſiger Churf. Reſidenz-Stadt, ſamt denen
hierzu beſtalteten Bedienten auf einen und den an-
dern Fall zu verhalten.
Neſt angefügten

Medicinischen Unterricht.

Mit Königl. Pohln. und Churf. Sächſ. allergnäd.
Privilegio.



D R E S D E N,

Verlegt Johann Jacob Winckler, 1713.



Handwritten text, likely a title or address, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or a specific reference, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a list or a detailed note, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, possibly a signature or a name, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or a specific reference, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.



Wir Bürgermeister und
Rath der Churfürstl. Sächß.
Residenz-Bestung Dresden hiermit
uhrkunden:

Demnach der allgewaltige Gott biskanhero unterschiedene Orthe mit anfälligen Kranckheiten und Seuchen heimgesuchet, und es geschehen könnte, daß auch hiesige Gegend mit dergleichen angegriffen würde,

Als haben auff Sr. Königl. Majest. in Pohlen ꝛ. und Churfl. Durchl. zu Sachsen ꝛ. ꝛ. Unserer allergnädigsten Herrn Befehl, nach vorgegangener fleißiger Communication mit höchstgedachter Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Erhaltung guter Gesundheit bey hiesiger Stadt nebenst Uns absonderlich verordneten Herren Deputirten, Wir nach dem Exempel Unserer Vorfahren am Rath, gute Anstalt, wie es in einem und dem andern bey dergleichen geschwinden Läuften zu halten, zu machen, Uns pflichtschuldigst befunden, aus solcher Vorserze auch nachfolgende Ordnung abfassen, zum Druck bringen, und zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich anschlagen lassen, des Vertrauens, es werde die Bürgerschaft und gesamte Inwohner ihnen selbst zum Besten solchen allenthalben nachleben, und durch verächtliche Hindansetzung der Hohen- und Unter-Obrigkeit treugemeinten Gebothe die görtliche Straffe nicht mehr und mehr über

sich häuffen, und darneben Ursache geben, die in dieser Ordnung, auff die Ungehorsamen und Widerspenstigen gefesteten Straffen mit Ernst einzutreiben, auch dieselben nach Befinden zu schärffen, massen denn Krafft der Königl. und Chursl. Sächß. Confirmation, was hierinne geordnet, alle und iede Einwohner, ohne Unterscheid des Standes und Condition, binden, und durchgehends von Uns, und zwar in den Fällen, da es nöthig, mit Zuziehung des Herrn Amtmanns allhier, zur Execution gebracht werden soll.

Weil nun hiernächst kein Zweifel, daß die schädliche Pest und dergleichen anfallende Seuchen eine der größten Land-Plagen und Straffen Gottes seynd, denen durch menschliche Vorsorge und Mittel am wenigsten gesteuert werden mag, sondern Göttliche Hülffe hierinnen das vornehmste und beste thun muß: Als soll eta jeder Haus-Vater und Einwohner durch ernstliche Busse, embsiges Gebet, Abstellung bisherigen sündlichen Wandels, und Befleißigung eines gottseligen, tugendhaften und mäßigen Lebens sich zu förderst zu dem grundgütigen und barmherzigen GOTT wenden, und von demselben Rettung und Hülffe, auch Abwendung dieser Straffe von sich, denen Seinigen, dieser Stadt und gangen Lande suchen, zu dem Ende auch die Seinigen zu fleißigem Gebeth und Singen Abends und Morgens, wie auch Besüchung der Predigten, Gottesdiensts, und Gebrauch des hochwürdigen Abendmahls anhalten, Hingegen von allen Lastern, bevorab des Truchens, Mißbrauch des Trankens, GOTTES, lüderliches Schwören, Ungehorsam gegen die Eltern, Obrigkeit, Herren und andere Vorgesetzte, Hoffarth, Lügen, Calumnien, übermäßigen Fressen und Vollsauffen, vornemlich in Brandtwein, ingleichen der Unzucht, als welche beyde Sünden diese ansteckende Seuchen

hen/ auch aus natürlichen Ursachen/ sonderbar befördern/
 und aller andern Untugend mit Ernst abmahnen/ auch
 dieselben nicht gestatten/ und da sich jemand's darinne be-
 treten liesse/ dasselbe bey der Obrigkeit zu gebührender Be-
 straffung anmelden/ sich auch selbstn vor solchen Lastern
 hüten/ und denen Seinigen mit guten Exempeln vorge-
 hen/ Maßen denn da in einem Hause eine Person mit
 Kranckheit nach Gottes Willen befället wird/ zu förderst
 vor die Seelen-Cur zu sorgen/ der Krancke zum Gebeth
 und Anruffung Göttlicher Hülffe mit Fleiß zu ermah-
 nen/ und darbey zu erinnern/ nach Beschaffenheit der
 Kranckheit und Umstände seinen Reichvater/ oder auch
 den vor die inficirten/ sowohl in der Stadt als vorm The-
 re/ absonderlich bestellten Pfarrer/ zu sich zu erfordern/
 und von demselben sich mit Lehre und Trost unter- und
 auffrichten zu lassen.

Seelen-Cur.
 zu förderst zu
 beobachten.

S. 2. Hiernechst soll ein jeder dafür Sorge tragen/
 damit in seinem Hause genugsamer Proviant an Speise
 und Trantck/ vor sich und die Seinigen auff etliche Monat
 lang/ vorhanden seyn möge/ zu dem Ende soll jeder bey Zei-
 ten auff guten Vorrath sich befließen/ auch verhüten/
 daß ungesunde und Kranckheit bringende oder vermeh-
 rende Speisen und Geträncke/ davon das Medicinische vor
 hiesigen Orth zu isiger Zeit in Druck gegebene und hier-
 bey angefügte Consilium, welches jeder fleißig lesen und
 sich bekandt machen sell/ auffzuschlagen/ von ihm und de-
 nen Seinigen nicht genossen werden mögen. So soll
 auch ein jeder dahin fleißig sehen/ daß er Victualien/ wel-
 che von verächtigen Orthen kommen/ gänglich meide/
 und in sein Haus nicht bringen lasse; Solte man
 bey näher tretender Gefahr in der Vestung dergleichen
 Familien befindender/ welche nicht gnugsam sich versorget
 hätten/ oder annoch versorgen könten werden sie sich selbst
 be-

Haus-Wirthe
 sollen sich mit
 genugsamem Pro-
 viant versehen.

Ungesunde u-
 verächtliche
 Victualien/
 vermeiden.

bescheiden / aus der Stadt und Vor-Städten zu gehen / oder werden dieselben sich nicht entgegen seyn lassen, wenn sie darinne nicht geduldet werden.

Mit Hauff-
Arzneyen ver-
sorgen und
Præserva-
tion
gebrauchen.

§. 3. Es soll ferner ein ieder Hauff-Vater mit Hauff-Arzneyen, so zu isigen Kranckheiten, Inhalts bemeldten Medicinischen Bedenkens, dienlich sich versehen, und vor sich, auch die Seinigen, was dießfalls zur Præserva- tion nöthig, fleißig gebrauchen.

Vor verdäch-
tigen Kleidern
und Geräthe
sich hüten.

§. 4. Sonderlich soll jedweder sich wohl in acht nehmen, damit er Kleider, Betten, Geräthe und dergleichen, so aus verdächtigen Häusern oder Dörthern kommen, nicht zu sich nehme, weniger gebrauche, noch solches denen Seinigen zu thun verstatte, Würde jemand hierwieder handeln, der soll nach Gelegenheit seines Vermögens, um 10. 20. bis 50. Thlr. oder da Unglück daraus entsünde, am Leibe ge- strafft werden.

Gassen, Häu-
ser und Zim-
mer reinlich
halten, und flei-
ßig ausräuch-
ern.

§. 5. Weil bey isigen Läufften hochnöthig, daß alles in Häusern und auff denen Gassen reinlich gehalten werde; Als sollen alle Wirthe und Hauff-Väter in und vor der Stadt ihre Häuser, Stuben, Cammern, Küchen, Ställe und Böden reinlich, und die heimlichen Gemächer wohl bedeckt und zugesperret halten, auch des Tages wenigstens zwey mahl mit Wacholder-Beeren, Wacholder-Holz- Tannen-Reiße, Bircken-Rinden und Wurzeln, Büchsen- Pulver, Lunten, Schwefel und dergleichen die Häuser und Zimmer wohl ausräuchern, und zum öfftern brennend Feuer von Eichen-Tannen-Wein- und Weiden-Holze im Hause herum tragen lassen, als durch welches die Luft merklich purificiret wird, Doch soll darbey alle Vorsichtig- keit gebrauchet werden, daß alle Feuers-Gefahr verhütet bleiben möge.

Nichts unrei-
nes auff die
Gassen giesen.

§. 6. Es soll sich auch Niemand untersehen, Urin, Spiellicht, Mist-Fauche, und ander unrein Wasser, auff öffent-

öffentliche Gasse zu gießen, bey Straffe 20. Thlr. welche derjenige so hiewieder handelt, auch nach Gelegenheit der Haus Wirth selbst zu erlegen schuldig.

Hauswirth se
stehen vor ihre
Nichtleute
und Gesinde.

§. 7. Und gleichwie, vermöge Königl. und Churfürstl. Sächsl. unterschiedner gnädigsten Befehle, der Gebrauch aller Gassen an Häusern in der Residenz ohne das scharff verbotene; Also wird iedweder sich solchem gnädigsten Verbothe gemäß bezeigen, und bey verspührter Contravention zu Einbringung der darauff gesetzten Straffe der 20. Thlr. nicht Ursache geben.

Die bereits
verbotene;
Gassen an
Häusern sind
abzuschaffen.

§. 8. Die Ausräumung der Heimlichkeiten, wie auch deren Überschüpfung, nicht weniger die Schlagung des Mistes außn Strällen auff die Gassen, wenn er nicht so fort weggeführt wird, soll bey Straffe 50. Thlr. gleichfalls verbotene, das erste aber, Inhalts hiesiger Statuten, zwischen Ostern und Michaelis gänglich untersaget seyn: Und soll sich Niemand unternehmen, das Kehricht und andere Unsauberkeit auff die Gasse vor des Nachbars Thüren zu legen, sondern es soll selbiges so bald vor die Stadt an abgelegene Derther geschaffet, oder doch auff der Gasse wohl zusammen gefehret, und von Häusern etwas abwärts geschüttet werden, damit es von denen Leuthen, welche, hiesiger Gewonheit nach, dergleichen wegzuführen pflegen, süglich auffgeladen und weggebracht werden könne; Insonderheit ist nöthig, daß, wenn die Abtritte auszuräumen, solches zu vorhero bey dem Bauschreiber angefaget werde, welcher Befehl hat, die Schleusen um solche Gegend öffnen zu lassen, damit der Gestanck sich desto eher zertheilen, und nicht die ganze Gasse lange davon incommodiret werde.

Unflath und
Mist schleunig
von den Gassen
zubringen.

§. 9. Das Waschen des Leinen Geräthes, Fässer, Wannen und dergleichen an öffentlichen Wasser-Trögen, soll bey Verlust desselben und 10. Thlr. Straffe gänglich verbotene seyn.

An öffentli-
chen Wasser-
Trögen nicht
zu waschen.

§. 10.

Anzuchten
und Schleu-
fen auff den
Gassen nicht
zu verschlem-
men.

§. 10. Die Anzuchten oder Gerinne auf denen Gassen sollen, wie sonst, also insonderheit bey dieser Zeit, reinlich gehalten, darein nichts von Kehrriecht oder anderer Unsauberkeit geworffen, der darinne sich sammelnde Schlamm von denen Einwohnern, so weit jedwedes Hauß gehet, wenigstens wöchentlich heraus gezogen und zusammen geschlagen werden, damit er sodann, gleichwie das Kehrriecht und anderes Unreine auff den Gassen, schleunig weggebracht werden kan; Und wird dergleichen Säuberung jeder vor seinem Hause zu beobachten wissen, bey 10. Thlr. Straffe.

In die Rai-
ger-Bach fei-
nen Unflath zu
schütten.

§. 11. Niemand soll sich bey Straffe 25. Thlr. unterstehen, Kehrriecht und andern Unflath in die durch die Stadt fließende Raißer-Bach zu schütten, und solche dadurch zu verunsaubern, Wie Wir denn die Versügung gethan, daß solche Bach in die Gassen, darein sie geleitet werden kan, öftters geschlagen, und auch dadurch die Reinlichkeit befördert werden solle. Dergleichen Straffe auch denen angesaget seyn soll, welche in die nunmehr gebaute Schleusen dergleichen zu schütten, oder beym Gassen-kehren zukossen sich unternehmen wollen, Gestalt damit die Luft unter solchen Schleusen besser wechselfeln, und zumal bey Nacht nicht böse Dünste daraus aufsteigen mögen, solche Schleuse an einigen Orten geöffnet, und die Bedeckung etliche Ellen weit hin und wieder davon zu heben dienlich seyn wird.

Tobte Meser
nicht auff die
Gassen zu
werffen.

§. 12. So soll auch Niemand todtes Vieh, als Hünner, Gänse, Hunde, Katzen, Ratten, weniger todte Fische oder Krebse, noch dergleichen auf die Gasse zu werffen bey Straffe 25. Thlr. sich unternehmen, sondern solches über die Brücke in die Elbe tragen.

Schweine, En-
ten u. Tauben
sind zu halten
verboten.

§. 13. Es soll auch alles Viehe, bevorab aber Schweine, Enten und Tauben, in der Stadt gänglich abgeschafft,

fet, ingleichen in Häusern nicht viel Hühner und Gänse gehalten, die Katzen und Hunde, als durch welche der Gift leicht fortgetragen werden kan, wohl in acht genommen werden, und sich deren jeder Haus-Vater, so viel möglich, entschlagen; maßen, wenn ein Haus durch Gottes Verhängniß inficiret werden solte, hernach bey Straffe 50. Thlr. die Hunde und Katzen nicht auf die Gasse gestossen, sondern im Hause behalten werden sollen.

Wenig Hühner und Gänse zu halten.

§. 14. Niemand soll sich, bey Straffe 25. Thlr. unterstehen, in der Stadt isiger Zeit Unschlitt zu schmelzen, oder Lichte zu ziehen, oder auch Firnisse und Del-Farben zu kochen, sondern es sollen die Fleischer, Seiffensieder und Lichte-zieher, und andere, so damit umgehen, dergleichen vorn Thoren an abgelegenen Orten verrichten.

In der Stadt Unschlitt schmelzen un Lichte ziehen ist verboten.

§. 15. Die Fisch-Händler sollen keine todte Fische verkaufen, die dörren Fische in der Stadt nicht wässern, noch die Lacke und das Wasser davon auf die Gasse gießen, die Fisch-Herings- und Käse-Tonnen sollen auch nicht in der Stadt ausgewaschen, und das Wasser davon auf die Gasse gegossen werden, sondern es soll solch Säubern vorn Thoren an abgelegenen Orten geschehen; alles bey Vermeidung 10. Thlr. Straffe, und sollen diejenigen, so mit Böhmischen und andern riechenden Käsen handeln, nicht mehr in der Stadt, sondern vor derselben feil haben.

Fisch-Händler und Käse-Erdmer.

§. 16. Die Fleischer sollen kein stinckend Fleisch verkaufen, das geschlachtete Vieh auch ehe nicht, als bis es recht erkaltet, zerhauen, und sich sonst in acht nehmen, daß sie kein ungesund Vieh schlachten, noch das Vieh von verdächtigen Orten anschaffen, und im übrigen die Stadt mit Fleische reichlich versehen, Alles bey Straffe Zehn Thaler.

Fleischer.

§. 17. Die Becker sollen eine gute Quantität von Mehle im Borrath haben, auch bey 100. Thlrn. Straffe kein

Becker.

B

Brod,

Brod/ wennes noch warm/ außm Back-Hause nehmen/
und weggeben/ oder verkauffen/ Da aber auch iemand
in eines Beckers Hause mit der Seuche befället würde/ so
soll der Meister bey Leib- und Lebens- Straffe das Backen
und Brodt-Verkauffen sofort einstellen.

Schneider.

§ 18. Die Schneider sollen sich mit Kauffung und Zer-
trennung alter Kleider wohl in acht nehmen/ daß sie mit
solchen Kleidern/ welche von verdächtigen Orten kommen/
nichts zu thun haben mögen/ vielweniger selb'g' zum Trö-
deln herum schicken/ bey Straffe 50. Thlr.

Büttner.

§ 19. Demnach auch nöthig/ daß/ wo in insicirten und
geschlossenen Häusern Wein und Bier in Anzahl lieget sol-
ches in acht genommen werde; Als soll das Handwerck
der Büttner jederzeit einen oder mehr ihres Mittels derer
jüngsten Meister hierzu ernennen/ bey dem Ober-Leichen-
Schreiber einzeichnen/ und in welchem Hause sie über
Wein und Bier Wartung und Aufsicht haben sollen/ sich
nach Erfordern bescheiden lassen.

Schlosser.

§ 20. Weiln zu Verschließung der Häuser ein Schloss-
fer nothwendig gebraucht werden muß/ Als hat das
Handwerck der Schlosser einen aus ihrem Mittel/ oder
woferne sich keiner in gutem verstehen wolte/ den jünge-
sten Meister/ wie Herkommens/ darzu zu bestellen/
welcher davor seinen gebührenden Lohn von Uns zu ge-
warten hat.

Haus-Väter
sollen ihr Ge-
finde innig
und die Häu-
ser zuhalten.

§ 21. Alle und jede Haus-Väter sollen ihr Gesinde/
so viel möglich/ zu Hause behalten/ Bevorab aber ohne
sonderbare groff' Noth Niemand vor der Sonnen Auf-
und nach der Sonnen Untergang außm Hause lassen/
weniger gestatten/ daß/ wenn man Leichen vorüber trä-
get/ die Thüren oder Fenster eröffnet werden mögen/ bey
Straffe 10. Thlr.

§. 22. Well

§. 22. Weil auch bißhero der böse Gebrauch einge-^{Auslaufen} rissen, daß, wenn eine Leiche getragen oder auch von Bett-^{des Gefindes.} lern jemand durch die Bettel-Vöigte von dem Markte und Gassen getrieben worden, sich so viel unartiges Böcklein von Jungen, Mägden und andern zusammen gefunden/ Als soll solches Zusammenlauffen hiemit gänzlich verbothen seyn: Wo sich aber jemand, hierwieder zu handeln, unternehmen wird, sollen dergleichen zusammenlaufende Pürsche durch die hierzu bestellte Personen so fort angehalten, und ohne Unterscheid mit dem Pranger, Sezung in das Narren-Häuslein, und sonst nach Befinden hier über die Eltern, Herren und Handwerksmeister, so die Ihrige nicht im Hause behalten, und dergleichen Auslaufsen verstratten, ernstlich bestraffet werden.

§. 23. Und weil durch Zusammenkunfft vielen Volcks^{Große Zusam-} der Gift leicht fort gebracht werden kan, so sollen, zumahl^{menkünffte} wenn durch Gottes Verhängnis sich die Seuchen meh-^{einzustellen} ren solten, alle weitläufftze Zusammenkunfften bey Gastereien, Hochzeiten, Leichen Begängnissen, Handwerks-^{Das Gäste-se-} Zünfften und dergleichen vermieden, das Gäste-seken in^{hen und Mu-} Bier, Wein- und Brantewein-Schendstäten, ingleichen^{sic, halten ic.} Haltung der Länze, weltlichen Music und Spielleuthe, auch gemeiner Bäder, gänzlich abgestellet werden / bey^{einzustellen.} Straffe 10. Thlr.

§. 24. Sonderlich sollen sich alle Hauswirthe, beson-^{Beherbergung} ders diejenige, welche Gastung treiben/ und die Leuthe be-^{der Fremdden} herbergen, wohl in acht nehmen, daß sie keine von inficirten^{soß vorsichtig} und verdächtigen Orthen kommende Personen an- und^{geschehen.} aufnehmen, sich auch deswegen vor der Auffnehmung in ihre Häuser, wenn es zumahl unbekante Personen seyn, den unterm Thore erhaltenen Pasir-Zettel weisen lassen, und, wenn dergleichen nicht zu zeigen, bey dem Herrn Commendanten, ob die Person sich auch rich-

Der Reisen:
den Pässe und
Fehden zu exa-
miniren.

tig in Thoren angemeldet, und mit des Herrn Commendanten Wissen und Willen in die Stadt gelassen worden, anmelden, und erkundigen, worden dann der Bürger, schafft und Einwohnern zu wissen dienet, daß auff Königl. und Churfürstl. allergnädigsten Befehl niemand ohne gnugsamen und beglaubten, von den Obrigkeiten der Dertther, daher er kommen, wie auch welche er in Reisen berührt, gefertigten unterschriebenen Paß und Fehden anhero zu reisen gestattet, auch da sich von inficirten Orthen eine Person heimlich hieher machen würde, oder ob sie schon von gesunden Orthen käme, dennoch einige inficirte Dertther berührt hätte, dieselbe mit schwerer Leibes-Straffe angesehen, auch diejenige, welche von frembden Orthen kommen, und sich in der Wache nicht anmelden, sondern heimlich einschleichen, oder auch wohl gar falscher, oder vor andere Personen ertheilter Scheine gebrauchen, ob sie schon hernach, daß sie von gesunden Orthen kommen, beybringen würden, andern zum Abscheu mit ebenmäßiger Leibes-Straffe, auch nach Befinden wohl gar am Leben gestrafft werden sollen. Und damit dergleichen Einschlebung desto eher erkundiget werden könne, als ist die sonst hier gemachte Verordnung, daß ledweder Hauswirth, so Leute auffnimmet oder Gastung hält, seinen frembden Gast bey Emanuel Behnischen an der Creuz-Kirchen, damit derselbe es fernor an gehörigen Ort anzeigen könne, nach Thorschluffens anmelden solle, bey 20. Thaler Straffe zu beobachten.

Die Kranken
sollen ohne
Verzug ange-
zeiget werden.

S. 25. Wenn nun eine Person bey sich einige ungewöhnliche oder verdächtige Krankheit spühret, soll sie dieselbe keinesweges verschweigen, sondern alsobald offenbahren, da denn ieder Hausvater oder Hausmutter ohne Unterscheid des Standes, Ampts und Condition, als welchen deßhalb, und ob sich jemand der Ihrigen klaget oder

oder Krankheit an sich verführe, fleißig acht zu haben, obne das gebühret, ohn einigen Verzug, bey unnachbleiblicher Leibes-Straffe, solches dem auff ieder Gasse in der Stadt verordneten Rortmeister, in Vorstädten aber bey einem Gerichts-Schöffen anzeigen soll, diese sollen es in der Stadt dem Viertelmesser oder Ober-Leichenschreiber, in denen Vorstädten aber der Schöppe dem Richter, und diese gleichfalls dem Ober-Leichen-Schreiber wissend machen, welcher so fort durch den Unter-Leichen-Schreiber einem der verordneten Chirurgorum selbiges hinterbringen, dieser aber den Krancken besuchen, und sich seines Zustandes erkundigen soll. Würde nun der Chirurgus einigses Merckmahlt der Contagion finden, soll er die Beschaffenheit des Patienten dem hier zu absonderlich verordneten Medico hinterbringen, welcher so dann nach Beschaffenheit selbst oder durch den Chirurgum benötigte Arzeneien, (die den unvermögenden Leuten umsonst gefolget werden sollen,) appliciren lassen, und zur Cur Rath geben wird; werden sich lauter keine Zeichen des, Contagii an dem Patienten finden, soll solches der Chirurgus dem Unter-Leichen-Schreiber gleichfalls hinterbringen, und darbey dem Patienten so fort frey stellen, sich eines Medici nach Belieben zu gebrauchen.

S. 26. Wenn nun in einem Hause dergleichen Person, so inficirt, sich findet, soll sich der Hauswirth so fort erklären, ob er den Krancken im Hause behalten wolle oder nicht, auff den Fall ist unserer zu dieser Sache beyh Stadt-Ge-richten absonderlich deputirten Einwilligung und Ermäßigung zu gewarten, welche ihrer habenden Instruction nach, hierinnen zu verfahren haben.

Wie es mit Ausschaffung der Krancken aus denen Häusern zu halten.

S. 27. Wenn nun ferner, den Krancken in dem Hause zu behalten verstatet ist, soll er in ein absonderliches, und wo möglich in der Höhe liegendes Zimmer gebracht, das, in welchen

Wie die Krancken in Häusern in acht genommen werden sollen.

den er gewesen/ wohl gesäubert/ und durchräuchert/ zu dem Kranken aber/ auffer dem Beichtvater/ Medico, Barbier und auff seine Wartung bestallte Person/ niemand gelassen werden/ massen denn auch die andern Einwohner des Hauses, ingleichen diejenigen/ so von seiner Familie, zum Kranken nicht nahe kommen/ sich mit Präservativen wohl verwahren/ sonst aber, damit durch die hierzu bestallte absonderliche Person er wohl gewartet werden möge/ Aufsicht und Fleiß haben sollen.

Wie es um den Kranken zu halten.

§. 28. Es sollen auch aus dem Zimmer/ worein der Krancke gebracht wird/ oder wo er anfangs ist und hernach bleibet/ sofort Teppiche/ Stühle/ Kisten/ Kasten und andere Safft- fangende Mobilien geschafft werden. Bey dem Kranken/ wenn er zumal dem Sterben nahe kömmt/ oder zu sterben anfängt/ soll warmes/ jedoch nicht dampfendes Wasser nieder gesetzt/ auch durch die ihn wartende Person warm gebacken/ oder so selbiges nicht zu haben/ in warmen Wasser genegtes Brodt ihm vor den Mund gehalten werden/ damit der Safft sich hinein ziehe/ und nicht weiter ausbreite; Es ist aber das Brodt hernach tieff in die Erde zu vergraben/ und das Wasser an einen Ort/ da niemand hinkömmt/ auszugießen/ oder beydes ins fließende Wasser zu schütten.

Wie die Einwohner des inficirten Hauses, ingleichen die Nachbarn sich zu verhalten.

§. 29. Sobald sich findet/ daß ein Haus also inficiret ist/ soll niemand daraus und unter die Leute gehen/ auch niemand einen Kranken anderstwhin in ein Privat-Haus vor der Stadt befördern und auffnehmen/ bey Leib- und Lebens- Straffe/ da auch die Nächsten Nachbarn Gelegenheit hätten/ zu weichen/ und ihre Häuser zu verlassen/ welches denn ein dienlich Mittel/ den Fortgang der Contagion zu wehren/ soll es ihnen zu thun frey stehen/ auch sie darzu um ihres eignen Besten willen ermahnet seyn/ massen auch denen Einwohnern des inficirten Hauses selbst-

selbst an freye Orte oder unter Hütten sich zu begeben/ und von der Contagion sich verwahren/ unverwehrt seyn soll/ jedoch daß solches mit Vorbewußt der Stadt- Gerichte geschehe.

§. 30. Wenn einer wissentlich in ein inficirt Haus ^{Inficirte Häuser sind zu meiden.} gehet/ ob er schon sonst hinein gehöret/ soll derselbe gestrafft/ und darinnen eingesperrt gelassen/ derjenige aber/ so unwissend hinein gehet/ zu Haltung der Quarantaine, an gehalten werden.

§. 31. Es solten zwar sonst die/ welches inficirt Häuser sind/ durch gewisse hierzu bestellte Personen/ nach ein- ^{Sollen gesetzet werden.} genommener gangsamter Erkundigung/ mit einem gewissen zeichen unter richtigen numeris bemercket werden/ damit man sich desto eher vor selbigen zu hüten/ auch so wohl bey wärender Contagion, als nach derselben/ desto besser zu beobachten. Weil aber solche Bezeichnung auch Schrecken verursachen kan/ so wird/ nach der Herren Medicorum Ermessen/ solches füglich unterlassen; Hingegen dieselben von dem Leichen- Schreiber wohl auffgezeichnet/ und wie sich derselben halber zu verhalten/ bey denen hierzu Deputirten öfttere Erinnerung gethan.

§. 32. Aus denen inficirten Häusern sollen von keinem ^{Aus selbigen nichts zu nehmen.} Menschen/ wer der auch sey/ ob er gleich mit den inficirten sonst zu thun gehabt/ einige Sachen vor geendigter Quarantaine, beschehener Reinigung/ und Zulassung der Obrigkeit/ genommen werden/ bey Leibes- Straffe/ wie denn dieselbige/ welche wissen/ daß an einem Orte verdächtige Mobilien befindlich/ oder auch wo ein Kranker gelegen/ selbige der Obrigkeit bey Leibes- Straffe anzeigen sollen.

§. 33. Keine Person aus inficirten Häusern/ sie sey ^{Die Einwohner sollen sich inne halten,} frantz oder nicht/ soll vor gehaltener Quarantaine und erlang

langter Permission wieder ausgehen, bey Leib- und Lebens-
Straffe, weniger in die Kirche, auff das Rathhauß,
und andere Gerichts-Stäte, oder auch zu Personen, wel-
che mit dem gemeinen Wesen zu thun haben, kommen oder
gehen.

Wie es mit
Schließ, und
Sperrung der
Häuser zu
halten,

§. 34. Kein inficirtes Haus soll ohne unserer zu dieser
Sache deputirten Vorberwust und Anordnung geschlossen
werden, so aber eines zuschliessen nöthig erachtet wird, sol-
len die zur Schliessung geordnete Personen alle Thüren
und Oeffnungen wohl verwahren, damit niemand aus-
und einkommen könne, die in solchem Hause befindliche
Personen aber, sollen sich bey dergleichen Schliessung nicht
widerspenstig noch unfreundlich bezeigen, auch bey Le-
bens-Straffe nach der Schliessung sich niemand daraus
begeben. Es sollen aber bey den geschlossenen Häusern sich
gewisse von uns verordnete Aufwärter oder Vorträger befin-
den/ durch welche die Leute, so im Hause sind/ ihr Verlan-
gen eröffnen, und vermittelst derselben Rath und Hülffe
haben können.

Wo die Kran-
cken sollen
hingeschafft
werden.

§. 35. Wenn nicht rathsam befunden wird, eine fran-
cke Person in einem Hause zu lassen / oder auch so anfangs
ein Haus-Vater dergleichen im Hause zu behalten Beden-
cken hätte, sollen dergleichen Personen, wenn sie nur ver-
dächtig, in das hierzu verordnete Probier-Haus, so man
aber von der Seuche gewiß ins Lazareth oder gewisse von
der Stadt abgelegene und zu diesem Behuff erbaute Hüt-
ten gebracht, und die Vermögenden auff ihre Kosten, die
Armen aber umsonst, daselbst mit nothwendigen Aliemen-
ten, Arzneyen und Cur versehen werden.

Wie es mit
denen Ver-
storbenen zu
halten,

§. 36. So bald ein Kranker in dem inficirten Hau-
se verstorbet, soll es durch die Vorträger dem Unter-Lei-
chen-Schreiber angefaget werden, welcher denn zu ver-
ordnen, daß die Leiche ungesäumet in einen Sarg gel-
get,

get, jedoch unter 24. Stunden nicht begraben, nach deren Verlauff aber, so bald möglich, unter die Erden gebracht werden möge.

§. 37. Es sollen auch sonst alle und jede Leichen, ob schon die Leute an verdächtigen Krankheiten nicht verstorben, in und ausserhalb der Stadt, und zwar in der Stadt bey dem Unter-Leichen-Schreiber, ausser derselben aber, bey denen Gerichten jedweder Gemeinde, binnen 3. Stunden nach dem Tode, bey Straffe 20. Thlr. ange-saget werden, damit wegen der Sepultur gewisse Ver-ordnung ergehen, und so bald Särge angeschaffet werden können.

Die Leichen sollen alsobald ange-saget werden.

§. 38. Die Leichen sollen in der zur Abholung bestimmten Stunde, in Särgen, so allezeit von schlechten schwachen und der Fäulung bald unterworfenen Holze zu machen unten in die Häuser gesetzt, und von denen darzu verord-nen Leichen-Trägern, zu gewisser und keiner andern als ihnen angedeuteten Zeit, zu Grabe getragen werden.

Was mit den Leichen selbst fern-ner vorge-nommen wer-den soll.

§. 39. Niemand soll sich unterfangen, den Verstorbenen Edelgesteine, Silber, Gold und dergleichen kostbare Sachen, mit in Sarg zu legen, bey Straffe 50. Thlr.

Es sollen keine Pretiosa in die Särge ge-leret werden.

§. 40. Es soll auch niemand in ein einmahl inficirtes, wie auch geschlossenes Haus, ob schon innerhalb Monats-Frist daraus niemand verstorben, ohne vorher gegangene Reinigung, durch Ausweissen, Scheuern und dergleichen Anstalten, und der Obrigkeit Vorbewust, bey Leibes-Straffe sich wieder begeben, und soll die Reinigung durch gewisse hierzu bestellte Personen geschehen.

In inficirte Häuser, sol vor deren Reini-zung und er-haltene Ver-laub sich nie-mand bege-ben.

§. 41. Wenn nun jemand deme zuwider handeln, und wider einen und den andern Punct straffällig werden würde, von demselben soll die verwürckte Straffe unfehl-bar eingebracht, und selbige dem Lazareth zum besten angewendet werden.

Ⓒ

§. 42. Da-

S. Damit aber schließlichen die Bürgerschaft und Einwohner wissen mögen, was vor Personen bey iezigen geschwinden Läuften der gesambten Stadt zum besten bestellet und verpflichtet, so ist nöthig befunden, auch von denselben und ihren Verrichtungen kürsliche Meldung zu thun, und dieser Ordnung es anzuhängen.

I.

Unsere des Raths zum Pest-Regiment
Deputirte.

Wir haben gewisse unsers Mittels und dem Herkommen gemäß, die zu denen Stadt-Gerichten erwählten Personen verordnet, welche sollen nebenst dem Gerichts-Actuario und dessen Adjuncto in der darzu geordneten Stube auffin Rathhause sich fleißig und täglich finden lassen, und an unserer statt Aufsicht halten, damit denen wegen der Infection gemachten Königl. und Churfürstl. Sächß. allergnädigsten Verordnungen und Befehligen, auch dem, was oben verordnet, strikt nachgelebet werden möge, auch die andre zu diesen Dingen Verordnete, durch die Ober- u. d. Unter-Schreiber mit Bescheide in einem und dem andern versehen, wichtige Dinge mit denen Königl. und Churfürstl. Sächß. zur Erhaltung guter Gesundheit bey hiesiger Stadt Herren Deputirten ungesäumet communiciren, und deren Gutachten exequiren, nach Befinden, diesen oder jenen Fall, damit deßhalb benöthigte Anstalt gemacht, oder auch an die allergnädigste Herrschafft unterthänigst berichtet werden könne, uns hinterbringen und allenthalben Vorsorge tragen, damit so viel möglich dem Ubel gesteuert, und der Stadt auch

auch gesambten Einwohner Bestes gesucht und befördert werden möge.

II.

Pestilenzial-Pfarr.

Es ist so wohl in der Stadt als in den Vorstädten, an jedem Orte, ein gewisser Geistlicher verordnet, welcher die inficirten Persohnen auff Erfordern besuchen, und mit Lehre, Unterricht und Trost, auch dem Heiligen Abendmahl versorgen soll, massen der vorm Thore das Lazareth ingleichen mit zu versehen, und die daselbst täglich gewöhnliche Betstunden zu halten hat. Und werden diese Geistliche das Ausgehen unter andere Leuthe, unerfordert, so viel möglich, zu meiden wissen.

III.

MEDICI.

S. r. Der Herr Stadt-Physicus soll auff die Officinen der Apothecker, damit sie mit benötigten Arzneyen und Medicamenten versorget seyn mögen, vermittelst öffterer Visitation, gute acht haben, und da sich Mangel befindet, solches sofort anzeigen, auch im übrigen sorgfältige acht haben, damit die Apothecker die Leute mit der Taxa nicht übersehen, sondern ihren abgelegten Eyd hierunter beobachten mögen, sonsten auch mit denen andern befallten Herrn Medicis von der Eigenschaft und Cur tegiger Präservativa und Heilungs-Mittel zu steuren, fleißig nachdenken. Der in das Physicat-Haus geordnete Medicus soll sich allewege daselbst finden, und Jederman, wer seines Raths und Hülff begehret, mit Verordnung und Verschreibung dienlicher Medicamenten ohne Unter-

terscheid an die Hand geben, ohne Obrigkeitlichen Vorberuust aber in kein inficirtes Haus sich begeben, anderer Leute Conuersation, und das Ausgehen außm Hause ohne Erfordern, so viel möglich meiden, sonsten auff die Euren fleißig acht haben, wie bey einem und dem andern Patienten die Arzneyen anschlagen, erkundigen, und sich im übrigen seiner ausgestellten Bestallung gemäß zeigen.

§. 2. Die absonderlich von uns zu Beobachtung der Gesundheit iewtger Zeit bestallte Medici aber, sollen auff Erfordern der Patienten, oder auch auff unsere Verordnung, die inficirten Persohnen in- und vor der Stadt, auch auff unsern Dorffschafftten, selbst besuchen, dienliche Medicamenta verordnen, und daß sie vorgeschriebener maffen gebraucht und appliciret werden mögen, deutlichen Unterricht geben, und mit davor Sorge tragen, auch wo ein Verstorbener zu besichtigen, dem Actui mit beywohnen, des Ausgehens unter Gesunde, ohne Erfordern, sich enthalten, im übrtgen aber bey ein- und andern vorkommenden wichtigen Sachen, und wo es sonst erfordert würde, an unsere Deputirte schriftlichen Bericht erstatten.

§. 3. Es werden auch die bestallten Herren Medici, denen Pest-Chirurgis und denen Persohnen, welche ihnen der Patienten Zustandes halber, und von der Arzneyen Wirckung, Relation thun, gnugsam Gehör und Unterricht geben, auch bey den Unvermögenden so wohl als Reichem, ob sie schon von jenen gleich wie diesen, außser ihres Solds kein Honorarium zu gewarten haben, sich fleißig und willig erweisen.

CHIRURGI.

§. 1. Die Pest-Chirurgi sollen auff Erfordern der Patienten, wie auch der Rottmeister und Thor-Gerichten,

ten, auch Unter-Leichenschreiber, sich an Derther, wo sie hin begehret werden, ungesäumt verfügen, der Krancken Zustand wohl erforschen, und ihren Pflichten nach, allen Fleiß bey der Cur adhibiren.

§ 2. Denen Unvermögenden sollen sie ohne absonderliche Belohnung, denen Vermögenden aber, gegen billiges Honorarium beybringen.

§ 3. Bey denen von uns bestellten Herren Medicis sollen sie sich in wichtigen Fällen fleißig Raths erholen, und was von ihnen gut befunden wird, bey den Krancken und sonst wohl zu Wercke richten.

§ 4. Sie sollen ihre Instrumenta und Bedürfnuß wohl und sauber halten, auch solche so bey inficirten Personen adhibiret, nicht bey gesunden brauchen. Bey Ueberlassen das Blut oder bey denen Patienten sonsten gebrauchte Wasser nicht auf die Gasse schütten, noch, daß es von andern geschhe/ verstaten.

§ 5. So bald sie zu einem Patienten gefordert werden, sollen sie einen Bericht/ mit Benennung der Person/ deren Condition und Orths/ wo sie befindlich/ damit wegen der Medicamenten und sonsten Anstalt gemacht werden könne/ durch den Unter-Leichen-Schreiber dem Ober-Leichen-Schreiber zufertigen.

§ 6. Jeder Pest-Chirurgus soll alle Morgen eine Pflichtmäßige Specification aller seiner Patienten und ihres damahligen Zustandes durch den Unter-Leichen-Schreiber einhändigen.

§ 7. Die Pest-Chirurgi sollen sich nebenst ihren Familien aller Conuersation mit Gesunden enthalten, aus ihren Logtamenten n unerfordert nicht gehen, auch damit sie von andern unterschieden werden können, eine weiße Bünde umb den Leib/ zusambt einen Büchsel weisses Bandes, auff schwarzen Hüften tragen.

Instruktion Der Viertels-, Meister und Richter vor denen Thoren.

Diese haben auff alle und jede in ihren Vierteln oder Gemeinden bestellte Pest-Bediente, insonderheit auff die Rottmeister und Schöppen ihrer Gemeinde gute Achtung zu haben, daß diese und andere, der ihnen ausgestellten Instruction gemäß sich bezeigen, und allenthalben über unsrer Infection Ordnung genau gehalten werden möge. Verspühreten sie aber irgendwo einen Mangel, hätten sie denselben bey unsern Stadt-Gerichten, oder dem Ober-Leichen-Schreiber zu gebührender Abstellung unverzüglich anzudeuten.

Instruktion Der Rottmeister, ingleichen der Schöp- pen vor denen Thoren.

§. 1. Diese sollen täglich in denen ihnen anbefohlenen Gassen und Gemeinden acht haben, daß so wohl selbige, als die darinne befindliche Häuser reinlich gehalten, und aller Unflath, Gestand und dergleichen ohne Verzug weggeschafft werde, auch niemand aus seinem Hause bey Tag oder Nacht etwas unsaubers glessen noch schütten möge, und da dergleichen etwa geschehe, solches dem Ober-Leichen-Schreiber andeuten.

§. 2. Haben sie in ihrem District vor allen Häusern genaue Erkundigung einzuziehen, ob und wie viel Krancke, sich

sich darin ne befinden, und selbige dem Ober-Leichen-Schreiber unverzüglich andeuten.

§. 3. Sollen sie fleißige Aufsicht halten, daß aus den zugesperrten Pest-Häusern niemand heraus unter gesunde Leute, noch auffer denen Pastoribus, Medicis oder Chirurgis, iemand hinein gehen, und da hierwieder gehandelt würde, es ungesäumt bey denen Stadt-Gerichten/ durch die Viertelsmeister anzeigen.

§. 4. Wenn aber Pferde, Hunde oder dergleichen Thiere in einem inficirten Hause sind, so nicht lange darinnen können gehalten werden, sollen sie solches dem Magistrat durch die Viertelsmeister, oder den Richter, so es vor den Thoren, anzeigen lassen, damit solch Viehe in Zeiten heraus genommen, an andere bequeme Orte gebracht werden könne.

§. 5. Sollen sie auff dasjenige, was oben im 23. §. verordnet/ acht haben, und da sie gewahr werden, daß denen zuwider gelebet würde, es auff den Fall unterbleibender gütlicher Abstellung, ihren vorgesezten Viertelsmeistern oder den Stadt-Gerichten ohne Ansehen der Personen ungesäumt wissend machen.

§. 6. Haben sie genaue Achtung zu geben, daß niemand alte Kleider, Bettegewandt und dergleichen öffentlich oder heimlich verkauffe oder trödeln trage, und die darob Betretenen zur billlichen Bestrafung anzumelden.

§. 7. Sollen sie auf die in ihren Districten bestellte Vorträger, täglich fleißige Aufsicht haben, damit diese vor der Patienten und verschlossenen Häusern alle Tage Morgens, Mittags und Abends unausbleibende aufwarten, und ihnen die verlangende Nothdurfft zubringen.

§. 8. Sollen sie auch zum öfftern in den Häusern fleißige Nachfrage halten, ob die denen Krancken zu gegebene

ne

ne Wärtnerinnen auch ihr Amt fleißig verrichten, und die Widerpenfliche den Stadt-Gerichten durch die Viertelsmeister jedes Viertels und nach verzeichneten Districts anzeigen.

Welches wir also zu nöthiger Verordnung tegiger Gelegenheit nach abfassen, und zum öffentlichen Druck befördern lassen wollen.

Vor übrige zu diesem Werck benötigte Perſohnen, als:

Denen Ober- und Unter-Leichen-Schreibern,
 Peſt-Notariis,
 Allmoſen-Auſtheilern,
 Lazareth- und Probier-Hauſes Vorſte-
 hern und Schreibern,
 Verſchlieſſern der Häuſer,
 Vorträgerinnen,
 Wärtnerinnen,
 Krancken- und Leichen-Trägern,

ſeynd gleichmäßige Inſtructiones verfertigt, und denenſelben ſolchen nachzukommen, mit allem Fleiß eingebunden.

Urkündlich iſt gemeiner Stadt-Inſiegel ausgedruckt.
 So geſchehen zu Dreßden/den 19. Sept. An. 1710.

Negi-

Register.

A.

Almosen-Austheiler, 22
 Anzuchten auff den Gassen, 6
 Messer, tode Messer soll niemand auff die Gassen werffen, 6
 Ausgießung Urins, Spielichts/ Mistjauche und dergleichen ist straffbar, 4
 Auslauffen des Gesundes, 9

B.

Becker 7
 sollen Mehl in Vorrath haben 7
 kein warm Brod verkauffen 8
 in ihren insicirten Häusern nicht backen, 8
 Beherbergung der Fremdden sey vorsichtig, 9
 Betten, so verdächtig, zumeiden, 4
 Brantweinsauffen ist absonderlich verbotthen, 2
 Buße, so ernstlich, wird zu der Zeit erfordert, 2
 Büttner (Pest Büttner) zu den insicirten Häusern, 8

C.

Chirurgi (Pest-Chirurgi) 18
 wie sie sich verh alten sollen, 19

D.

Deputirte vom Rath zum Pest-Regiment/ 16

E.

Einwohner, was sie zu diesen Zeiten thun sollen, 2
 Enten sind abzuschaffen, 6

F.

Fischhändler, 7
 Fleischhauer, 7
 sollen kein warm Fleisch auffhauen, 7
 kein ungesund Vieh schlachtē 7
 Fremdde Leute sollen ohne Untersuchung nicht ein genommen werden, 10
 Straffe darauff, 10
 sind bey Emanuel Behnischen anzumelden/ 10

G.

Gänse wenig zuhalten, 7
 Gäste setzen, dessen Abstellung, 9
 Gebet, ernstiges, ist höchstnörhig in Pest-Zeit, 2
 Geräthe, so verdächtig, nicht anzugreifen, 4
 Gerinne vorn Häusern soll iedweder Nachbar selbst räumen, 5
 Gesinde soll möglichst zu Hause behalten werden, 8
 Gassen an Häusern sind verbotthen, 5
 Gottesdiensts fleißige Abwartung, 2
 D
 Haus

H.

Haus-Ärzneyen,	4
Hausväter, was sie zu dieser Zeit thun sollen,	2
Hauswirthe solle vor ihre Mieth- leute stehen,	5
Heimlichkeiten Räumung	5
Hunde sind innen zu behalten,	7
Hünner wenig zu halten,	7

I.

Inficirte Häuser,	12
wie sich deren Einwohner und Nachbarn zu verhalten, ibid.	
sind zu meiden/	13
sollen gezeichnet werden/ ibid.	
aus selbigen ist nichts zu neh- men/	ibid.
derer Einwohner sollen sich in- ne halten,	ibid.
darein soll sich ohne Verlaub niemand begeben/	15

K.

Kaiserbach soll reinlich gehalten werden/	6
Käsekrämer/	7
Käsen/ so viel möglich abzuschaf- fen/ 7 die übrigen im Hause zubehalten/	7
Rehricht vor denen Hausthüren/	7
Kleider/ verdächtiger sich zu ent- halten/	4
Kranken sind ohne Verzug anzu- sagen/	10

deren Bedienung,	11
Kranken-Ausschaffung aus den Häusern,	11
wie sie in Häusern in acht zu nehmen,	11
wie es umb diesel be zu halten, 12	
wo sie sin zu schaffen,	14
Vorträgerinnen,	22
Wärterinnen/	ibid.
Träger/	ibid.

L.

Lazareth-Vorsteher,	22
Leichen sind alsobald anzusagen 15	
deren Abhohlung,	15
sollen mit keinen Schmuck oder preciosis begeben werden,	15
Schreiber,	22
vorbey tragen,	8
Träger,	22
Lichte ziehen, in der Stadt verbo- then,	7

M.

Medici,	17. 18
Medicus im Phisicat Hause	17
Mist, dessen Wegschaffung,	5
Mistjauche,	4
Music, weltliche einzustellen,	9

O.

Ober-Leichen-Schreiber,	22
-------------------------	----

P.

Pässe der Reisenden zu examini- ren/	10
Pest	

Pest ist eine der gröfsten Plagen
 und Straffen Gottes 2
 Derselben kan allein durch Gött-
 liche Hülffe/wenig aber durch
 Menschliche Mittel und Vor-
 sorge gesteuert werden. 2
 Befördert absonderlich Fressen
 Sauffen und Unzucht. 2
 Medici. 17. 18
 Chirurgi. 18
 Notarii. 22
 Pestilential-Pfarrer. 17
 Physici Ambr. 17
 Praeservativa. 4
 Probitz-Hauses Vorsteher. 22
 Proviand in Vorrath zuschaffen. 3

R.

Räuchern in Häusern. 4
 Räucherwerk, womit man rä-
 chern soll. 4
 Richter der Vor-Stäte Instru-
 ction 20
 Rottmeister-Instruction. 20

S.

Schleusen-Reinigung. 5
 Schliessung und Sperrung der
 Häuser. 14
 Vorträger zu denselben. 14
 Schloffer, zu Verschliessung der
 Häuser. 8

Schneider/ sollen sich in Erkau-
 fung alter Kleider wohl in acht
 nehmen. 8
 Schöppen vor den Thoren Instru-
 ction. 20
 Speiß und Trancck/so ungesund/
 zu vermeiden. 3
 Schweine sollen abgeschaffet wer-
 den. 9
 Seelen Cur ist vor allen Dingen
 höchstnöthig. 3
 Spielicht. 4
 Straffe derer/so verdächtige mo-
 bilien gebrauchen, oder mit
 handeln. 4
 so Urin, Spielicht, Mistjauche
 ausgießen. 4
 so die Gassen nicht abschaffen. 5
 so Heimlichkeiten ausräumen,
 und Mist auf die Gassen schla-
 gen. 5
 so öffentlich Waschen. 5
 so es für ihren Häusern, und
 die Schleusen nicht reinlich
 halten. 5
 so Unflath in die Kaiserbach
 schütten. 6
 so todte Vieh auf die Gasse werf-
 fen. 6
 so Schweine, Enten, und Lau-
 ben halten. 6
 so in der Stadt Unschlitt schmel-
 zen und Lichte ziehen. 7
 D 2 Straff

VD 18

1794

Straffe, so todte Fische und stin-
 dichte Käse feil haben. 7
 Der Fleischer. 7
 Der ... 7
 Der ... 8
 der ... sünde zu unrech-
 ter Zeit ausschicken. 8
 derer so zusammen lauffen und
 Tumult erregen. 9
 verbotener Zusammenkünfte. 9
 der Gastwirthe. 9
 derer so mobilia aus inficirten
 Häusern nehmen. 9
 derer so vor gehaltenen Quaran-
 taine aus inficirten Häu-
 sern gehen. 18
 so sich bey Schließung ihrer
 Häuser widerspenstig bezei-
 gen. 14
 so die Leichen nicht alsobald an-
 sagen. 15
 so pretiosa den Leichen mit in
 Sarg geben. 15
 Worzu diese Straffen anzu-
 wenden. 15

T.

Tauben abzuschaffen. 6
 Trödeln ist verbotnen. 8

U.

Verstorbene, und deren Beerbi-
 gung. 14
 Victualien von verdächtigen Dr-
 then zu meiden. 3
 Viertelsmeister Instruction. 20
 Unflath von den Gassen zuschaffen
 5
 Verschließer der Häuser. 22
 Unreines soll nicht auff die Gassen
 gegossen oder getragen werden. 4
 Unschlitt schmelzen in der Stadt
 ist verbotnen. 7
 Unter - Leichenschreiber. 22
 Unzucht iesziger Zeit vornehmlich
 zu meiden. 2
 Vorrath einzuschaffen. 3
 Vorstehere des Probier-Hauses
 und Lazareths. 22
 Vorträgerinnen. 22
 Urin nicht auszugießen. 4

W.

Wärterinnen 22
 Waschen an öffentlichen Drthen 5

Z.

Zusammenkünfte einzustellen. 9
 Zusammenlauffung des Pöfels, 9
 dessen Bestrafung. 9

E R D E.

m



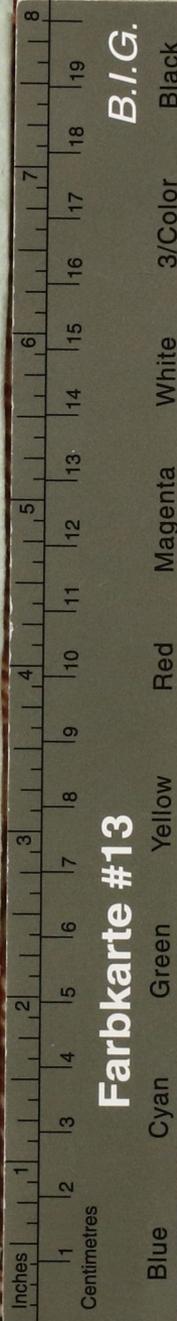
4
4
3
0
n
5
2
n
4
6
7
2
h
2
3
8
22
22
4
22
15
9
9
9
n

ULB Halle

3

003 488 25X





Farbkarte #13

B.I.G.

Ya
2941a

Des
zu Dresden
Ordnung,

in gefährlichen Seuchen, und
Kranckheiten, die Inwohner und
Churf. Residenz-Stadt, samt denen
Bedienten auf einen und den andern
Fall zu verhalten.

Nebst angefügten
sicheren Unterricht.

von Churf. Sächsl. allergnädigstem
Privilegio.



D R E S D E N,
Johann Jacob Winckler, 1713.